

Aktenzeichen: 4 ABR 49/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 21. Juli 1988

- 4 ABR 49/88 -

I. Arbeitsgericht

Offenbach

Beschluß vom 17. Dezember 1986

- 1 BV 9/86 -

II. Landesarbeitsgericht

Frankfurt am Main

Beschluß vom 28. März 1988

- 11/4 TaBV 38/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erledigung des Verfahrens im Beschlußverfahren

Gesetz:

ArbGG 1979 § 95, § 83 a, § 81; ZPO § 91 a

Leitsätze:

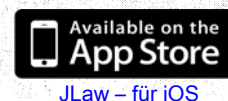
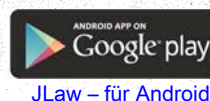
K e i n e

Hinweise des Senats:

Einstellung eines Beschlußverfahrens nach Erledigung des Verfahrens
in der Rechtsbeschwerdeinstanz - keine Kostenentscheidung



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 ABR 49/88

11/4 TaBV 38/87 Frankfurt am Main

In dem Beschlußverfahren

pp.

14.07.18

14.07.18

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 21. Juli
1988 beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Beschlußverfahren wird eingestellt.

Diese Entscheidung ergeht kosten- und gebührenfrei.

G r ü n d e :

Die Beteiligten haben im Beschlußverfahren über die zutreffende Eingruppierung des bei der Antragstellerin als Kessel- und Maschinenwerker beschäftigten Arbeitnehmers S gestritten. Die Antragstellerin hat beantragt, die Zustimmung des Antragsgegners zur Eingruppierung des Arbeitnehmers in die Lohngruppe VI des Lohnrahmenabkommens für die Chemische Industrie des Landes Hessen sowie in die betriebliche Lohngruppe P 6 zu ersetzen. Der Antragsgegner hat Zurückweisung dieses Antrages begehrt.

Das Arbeitsgericht hat den gestellten Zustimmungsantrag zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die verweigerte Zustimmung des Antragsgegners zur Eingruppierung des Arbeitnehmers S in die Lohngruppe VI des Lohnrahmenabkommens für die Chemische Industrie des Landes Hessen ersetzt, den weitergehenden Antrag zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

In der Rechtsbeschwerdeinstanz haben beide Beteiligten, nachdem betriebsintern über die Eingruppierung der Kessel- und Maschinenwärter Übereinkunft erzielt worden ist, das Verfahren für erledigt erklärt. Demgemäß ist das Beschlußverfahren einzustellen (§ 95 Satz 4, § 83 a und § 81 Abs. 2 ArbGG).



Diese Entscheidung ergeht gemäß § 12 Abs. 5 ArbGG kosten- und gebührenfrei. Damit entfällt die Notwendigkeit einer Kostenentscheidung.

Dr. Feller

Dr. Freitag

Dr. Wittek



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)